

Urlaub für pflegende Angehörige?

Wer kranke Familienmitglieder pflegt oder betreut, soll in Zukunft besser unterstützt werden. Der Bund will zusammen mit Kantonen und Gemeinden die Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Erwerbstätigkeit verbessern.

Wer kranke Familienmitglieder pflegt oder betreut, soll dabei in Zukunft vom Staat besser unterstützt werden. Der Bund will zusammen mit Kantonen und Gemeinden die Vereinbarkeit von Angehörigenpflege und Erwerbstätigkeit verbessern.

Die Angehörigenpflege werde wegen der demografischen Entwicklung in den kommenden Jahren noch wichtiger, teilte der Bundesrat Anfang Dezember mit. Dem Schweizer Gesundheitssystem würden das nötige Personal und Geld fehlen für professionelle Pflege auch jener Kranken, die heute von ihren Angehörigen betreut werden.

80000 Stellen in fünf Jahren

Das Gesundheitsobservatorium Obsan prognostiziert laut Bericht bis 2020 einen zusätzlichen Personalbedarf in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie bei Spitex-Diensten von rund 18000 Fachpersonen; das sind 13 Prozent. Gleichzeitig müssten bis 2020 rund 60000 der Gesundheitsfachkräfte, das

«Gemeinden finden, die Angebote sind eher ausreichend.»

sind 30 Prozent, wegen ihrer Pensionierung ersetzt werden. Die Lage hat sich laut Bericht auch geändert mit neuen Formen des Zusammenlebens und einer steigenden Frauenerwerbsquote. Die Betreuung und Pflege schwer erkrankter oder sterbender Angehöriger sei für jene, die sie leisten, häufig eine grosse Belastung. Diese könne zu Erschöpfung oder anderen Gesundheitsproblemen führen.

Beratung in vielen Gemeinden

Die Verfasser des Berichts, die vom Schweizerischen Gemeindeverband unterstützt worden sind, schreiben, «dass es schweizweit vielfältige Formen und eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten für Angehörige gibt». Diese seien darauf ausgerichtet, das Wissen der Angehörigen zu stärken, sie zu schulen und damit zu befähigen, ihre Nächsten angemessen zu betreuen, mehr als die Hälfte der Gemeinden verfügt über solche Angebote. Angebotslücken bestehen laut den Verfassern bei Angeboten in Krisen-

situationen, für Auszeiten sowie zur Regeneration während intensiver Pflege- und Betreuungsphasen. Die rund 1100 Gemeinden, die an der Umfrage teilgenommen haben, gaben bei allen erfragten Unterstützungsangeboten an, der Bedarf sei «eher ausreichend» gedeckt.

Einen Betreuungsurlaub prüfen

Daher will der Bundesrat in den nächsten zwei Jahren neue rechtliche Grundlagen erarbeiten. Zum Einen geht es um bessere Rechtssicherheit bei kurzzeitigen Abwesenheiten vom Arbeitsplatz. Zum anderen werde für längere pflegebedingte Abwesenheiten die Einführung eines Betreuungsurlaubs mit oder ohne Lohnfortzahlung geprüft.

Je nach Modell schätzt der Bund die Kosten für solche Betreuungszulagen auf ungefähr 280 bis 480 Millionen Franken. *sda/czd*

Informationen:

www.tinyurl.com/Betreuungszulagen

Sozialhilfe: Recht auf Klage bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt in einem Leiturteil das Recht der Gemeinden, gegen Sozialhilfeentscheide zu klagen. Es korrigiert Entscheide aus dem Kanton Zürich, die den Gemeinden das Recht zur Beschwerde abgesprochen hatten.

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid die bisherige Praxis bestätigt, dass Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe in der Regel zur Beschwerde legitimiert sind, wie die «Zeitschrift für soziale Arbeit» berichtet: Interessant ist vor allem die Begründung des Bundesgerichts. Gemein-

den können im Allgemeinen nur «ausnahmsweise» ans höchste Gericht gelangen, hier haben sie aber einfacheren Zugang. Es stellt nämlich fest, «dass die finanzielle Belastung der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe erheblich und in den letzten Jahren angestiegen» ist. Dies sei zunehmend auch von «(finanz)politi-

«Gemeinden sollen sich zur Wehr setzen können.»

schem Interesse». Auch seien die Gemeinden angehalten, «diesen Bereich eigenständiger zu gestalten und die ihnen zustehenden Freiräume besser zu nutzen» (vgl. S. 10).

Eine hoheitliche Aufgabe

Kantonale Gerichtsentscheide können, so das Bundesgericht, auch wenn es sich um einen Einzelfall handelt, «präjudizierende Wirkung und eine

nicht unerhebliche Signalwirkung auf die Ausgestaltung der Sozialhilfe haben». Da Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe hoheitliche Aufgaben wahrnehmen würden, sollen sie sich gegen «Entscheide, die ihr Handeln einschrän-

ken, zur Wehr setzen können». Aus einer Gesamtbetrachtung ergebe sich darum, dass die Legitimation in der Regel gegeben sei. Diese Beschwerdelegitimation entspreche zwar der langjährigen Praxis des Bundesgerichts, besonders oft hätten die Gemeinden den Rechtsweg allerdings nicht beschritten. Der aktuelle Fall betraf eine Rückerstattungsforderung einer Gemeinde. Der Bezirksrat hatte der Gemeinde die Beschwerdelegitimation abgesprochen, was vom Zürcher Verwaltungsgericht gestützt worden war. Zu Unrecht, wie man nun weiss. *czd*

Informationen:

www.tinyurl.com/BGE-140-V-328